

Stellungnahme der Astrid Twardy GmbH, Unterföhring

Kieselerdehaltige Produkte sind seit über 5 Jahrzehnten im Handel, sie werden sowohl als Nahrungsergänzungsmittel als auch als Arzneimittel vermarktet. So hat Silicium, der Hauptbestandteil der Kieselerde, seinen Eingang in die Nahrungsergänzungsmittel-Verordnung bzw. deren Anhang Anfang dieses Jahrtausends gefunden. Dies auch aufgrund der vielen Studien, die zur Aufnahme und Wirkweise von Silicium in dem Zusammenhang vorgelegt wurden.

Kieselerdehaltige Arzneimittel sind mit der Zweckbestimmung „Traditionell angewendet zur Vorbeugung von brüchigen Fingernägeln und Haaren, zur Kräftigung des Bindegewebes“ schon seit Jahrzehnten im Markt und vielen Verbrauchern bekannt.

Für Biotin als B-Vitamin sind von der EFSA mehrere Health Claims genehmigt worden, u.a. „Biotin trägt zur Erhaltung normaler Haut bei“, „Biotin trägt zur Erhaltung normaler Schleimhäute bei“ und „Biotin trägt zur Erhaltung normaler Haare bei“.

Bei dem Claim „Schönheit von innen“ handelt es sich um einen so genannten Beauty-Claim, der für Produkte dieser Art üblich ist, um den Verbraucher über die Zweckbestimmung der Produkte zu informieren.

Für weitergehende Informationen und generelle Fragen zu unseren Produkten stehen wir immer gerne auch persönlich zur Verfügung. Zudem bieten unsere Internetseiten ausführliche Informationen, so dass wir im Rahmen unserer Anzeigen auch immer auf diese hinweisen.